



Kofinanziert durch die
Europäische Union



RheinlandPfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz 2023-2027

Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung im Rahmen des LEADER-Ansatzes des GAP-Strategieplans (Teilintervention EL-0703)

Muster-Regelungen¹ der LAG Bitburg-Prüm zum Vorhaben „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ ab 01.01.2026

1 Vorbemerkung

Antragsteller des Vorhabens „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ ist die Lokale Aktionsgruppe (LAG). Sie ist Trägerin des Vorhabens und Zuwendungsempfängerin. Begünstigte sind lokale Akteure in der LEADER-Region².

2 Grundlagen für die Entscheidung zur Gewährung von Festbeträgen für Einzelprojekte lokaler Akteure

2.1 Grundsätze für die Entscheidung

- Die Auswahl der einzelnen „Ehrenamtlichen Bürgerprojekte“ wird durch das LAG-Entscheidungsgremium getroffen. Die Projektauswahl erfolgt im Rahmen eigener Projektaufrufe der LAG zu „ehrenamtlichen Bürgerprojekten“.
- Einzelprojekte lokaler Akteure müssen der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) dienen (Angabe des Leithandlungsfeldes und ggfs. weiterer betroffener Handlungsfelder) und ehrenamtliches Bürgerengagement in der LEADER-Region stärken.
- Die Auswahl der Projekte erfolgt auf der Grundlage der beschlossenen Auswahlkriterien und dem sich daraus ergebenen Ranking. Die Mindestpunktzahl liegt bei 7 von insgesamt 24 erreichbaren Punkten.
- Ein Zusatzpunkt wird nur dann vergeben, wenn die Mindestpunktzahl bereits durch die Auswahlkriterien Ziff. 1-5 erreicht wurde.
- Sind im Falle einer Punktgleichheit im Projektaufruf nicht ausreichend Mittel für alle ausgewählten Projekte verfügbar, so erfolgt die Einordnung im Ranking nach den folgenden Kriterien:

¹ Die Regelungen zum Vorhaben „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ sind durch das LAG-Entscheidungsgremium zu beschließen und mit dem Förderantrag „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ der Bewilligungsstelle vorzulegen. Die Vorgaben der jeweiligen LILE sind zu beachten.

² Der lokale Akteur (Begünstigte) stellt zur finanziellen Unterstützung des Einzelprojektes eine formlose Anfrage an die LAG (kein Förderantrag).



Kofinanziert durch die
Europäische Union



RheinlandPfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

1. Vergleich des ehrenamtlichen Engagements der punktgleichen Vorhaben
2. Bedeutung für die Umsetzung der LILE (Höhe der unter Kategorie 1 – Handlungsfelder – erreichten Punkte)
3. Höhe der unter Kategorie 3 (Zielgruppen) erreichten Punkte.

2.2 Art und Inhalt möglicher Einzelprojekte

- Gemeinnützige Anliegen der unter 2.3 genannten lokalen Akteure
- Keine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen (keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV).
- Keine Unterstützung von Veranstaltungen/Einzelprojekten von parteipolitischen Initiativen.
- Zusätzliche LAG-spezifische Regelungen:

Keine Unterstützung von Grillfesten, Vereinsfeiern, Schüleraustausch, Messdienerfahrten, Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, welche zum Standard der Vereinigung/Organisation gehören (z.B. Musik- oder Sportgeräte, Trikots)

2.3 Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure

- Gemeinnützige Organisationen, NGO, Gruppe nicht organisierter Menschen
- Einzelpersonen, wenn das Vorhaben nachweislich gemeinnützige Zwecke erfüllt und der Öffentlichkeit zugängig ist.
- Keine politischen Parteien, kommunalen Körperschaften oder Betriebe

2.4 Höhe der Unterstützung

- Die Höhe der Unterstützung von Einzelprojekten lokaler Akteure durch die LAG aus dem Vorhaben „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ beträgt max. 2.000 € pro Einzelprojekt.
- Dem gleichen Begünstigten kann in jeder Förderphase für drei unterschiedliche Einzelprojekte eine Förderung im Rahmen „Ehrenamtlicher Bürgerprojekte“ gewährt werden.
- Die Unterstützung wird nach Abschluss des Einzelprojektes als Festbetrag an den Begünstigten gezahlt. Die Unterstützung darf die Höhe der vorgesehenen Ausgaben des Einzelprojektes nicht übersteigen.



Kofinanziert durch die
Europäische Union



RheinlandPfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

3 Inhalte der Zielvereinbarung³ zwischen LAG und lokalem Akteur

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung eines Einzelprojektes schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

Mindestinhalte der Zielvereinbarung

- Beschreibung des geplanten Einzelprojektes (Stichpunkte)
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung des Einzelprojektes
- Aussagen zur Höhe der LAG-Unterstützung
- Vorgabe zur Abgabe eines Durchführungsberichtes mit nachvollziehbarer Dokumentation
- Unterschrift der LAG und des lokalen Akteurs

3.1 Nachweis des lokalen Akteurs gegenüber der LAG mit Auszahlungsantrag

- Kurzer Sachbericht / Bestätigung der Durchführung des Einzelprojektes durch den lokalen Akteur (ggf. Presseberichte, Fotos oder sonstige Nachweise)
- Dokumentation über die Höhe der entstandenen Kosten (ggf. Rechnungen bzw. ähnliche Belege)

3.2 Nachweis der LAG gegenüber der Bewilligungsstelle mit Auszahlungsantrag⁴

- Zusammenfassung aller unterstützten Einzelprojekte pro Jahr im Rechnungsblatt
- Zielvereinbarung(en) der LAG mit den Begünstigten
- Aufstellung und Nachweise des lokalen Akteurs für Durchführung des Einzelprojektes (vgl. 3.1)
- Nachweis der Zahlung der Unterstützung an den lokalen Akteur durch die LAG (Kontoauszug)

³ Entspricht nicht einer Bewilligung der finanziellen Unterstützung.

⁴ Grundsätzlich ist maximal ein Zahlungsantrag der LAG pro Jahr zulässig. Vorlagefrist ist der 15.11. des Jahres der Fälligkeit der Fördermittel.